

STATUTEN

der

Christlichdemokratische Volkspartei Stans (CVP Stans)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Grundsätze und Ziele

Unter dem Namen "Christlichdemokratische Volkspartei Stans (CVP Stans)" besteht eine nach Art. 60ff. ZGB organisierte politische Partei.

Die CVP Stans bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz (Bundespartei), wie sie in Art. 1 und 2 der Statuten der Bundespartei umschrieben sind, sowie zu den Grundsätzen und Zielen der Christlichdemokratischen Volkspartei Nidwalden (Kantonalpartei).

Die CVP Stans ist für die Gemeinde Stans die Ortspartei der Kantonalpartei.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Erwerb und Verlust

Mitglied der Partei kann werden, wer die Erreichung ihrer Ziele fördern will und Wohnsitz in Stans hat. Dies gilt auch für ausländische Staatsangehörige.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes und setzt die Bezahlung des Mitgliederbeitrages voraus.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Parteivorstand möglich.

Bezahlt ein Mitglied insgesamt zweimal den jährlichen Mitgliederbeitrag nicht, wird ihm vom Vorstand der Mitgliedstatus aberkannt und es wird hiernach als Sympathisantin oder als Sympathisant weitergeführt.

Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern ausgesprochen werden, die in schwerwiegender Weise gegen die Statuten und die Grundsätze der Partei verstossen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Parteivorstandes der Kantonalvorstand; der Ausschlussentscheid kann an die nächste kantonale Delegiertenversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

Art. 3 Mitgliederregister

Das Parteisekretariat der Kantonalpartei führt ein zentrales Mitgliederregister.

Der Parteivorstand führt in geeigneter Weise ein kommunales Mitgliederregister.

III. Sympathisierende Personen

Art. 4 Voraussetzungen und Rechtsstellung

Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere Personen, die, ohne die Mitgliedschaft gemäss Art. 2 zu besitzen,

- a. an der Arbeit der CVP Stans teilnehmen oder
- b. die CVP Stans finanziell unterstützen.

Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der CVP Stans eingeladen werden. In diesem Fall haben sie Rede- und Antragsrecht.

Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

IV. Organisation der Partei

Art. 5 Organe

Organe der Partei sind:

- a. die Parteiversammlung;
- b. der Parteivorstand;
- c. die Rechnungsrevision.

Art. 6 Angemessene Vertretungen

Bei der Bestellung der Parteiorgane ist auf eine angemessene Vertretung der Ortsteile, der Konfessionen, der Geschlechter, der Altersstufen und der sozialen Schichten in der Partei zu achten. Es ist anzustreben, dass in allen Parteiorganen beide Geschlechter zu mindestens einem Drittel vertreten sind.

Art. 7 Aufgaben

Alle Organe der Partei beteiligen sich am politischen Leben, indem sie:

- a. die politische Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Partei und im öffentlichen Leben fördern;
- b. christlichdemokratisches Gedankengut vertreten und verbreiten, für die Ziele der Partei werben und neue Mitglieder gewinnen;
- c. berechnigte Anliegen aus der Bevölkerung berücksichtigen, artikulieren und unterstützen;
- d. zu Abstimmungen und zu weiteren politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen Stellung nehmen;
- e. Mitglieder, sympathisierende Personen und die Wählerschaft über alle wichtigen politischen Fragen informieren und zur aktiven Mitarbeit anregen;
- f. Gründung und Aktivitäten politischer Frauen-, Jugend- und Seniorenbewegungen unterstützen;
- g. mit Kandidatinnen und Kandidaten an Wahlen teilnehmen;
- h. die Anliegen der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und andern Organisationen vertreten;
- i. beim Meinungs- und Informationsaustausch mit den übrigen Organisationen der Partei in Gemeinde, Kanton und Bund mitwirken;
- k. Kontakt und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern fördern und auch mit andern Kreisen der Bevölkerung pflegen.

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Parteivorstandes und der Rechnungsrevision beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer der Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer des Landrates. Wiederwahl ist zulässig. Vakanzen werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.

Für Abwahlen während der Amtsdauer ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, unter Einschluss der Stimmenthaltungen bzw. leeren Stimmzettel.

Art. 9 Beschlussregeln

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht der Parteivorstand oder die Parteiversammlung geheime Abstimmung beschliesst.

Das vorsitzende Mitglied stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt es für Sachvorlagen den Stichentscheid, für Wahlen zieht es das Los.

Das absolute Mehr wird aufgrund der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt, unter Einschluss der Stimmenthaltungen bzw. leeren Stimmzettel.

Das relative Mehr wird aufgrund der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt; Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

Bei Sachabstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Werden für eine Wahl für mehrere Sitze mehr Wahlvorschläge gemacht, als Sitze zu besetzen sind, entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Werden für eine Wahl für einen Sitz drei oder mehr Wahlvorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang, solange keine kandidierende Person das absolute Mehr erreicht, jene kandidierende Person aus der Wahl, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Variantenabstimmungen über Sachvorlagen ist sinngemäss das Verfahren gemäss Wahl- und Abstimmungsgesetz anzuwenden.

Nominationen für Behördenwahlen sind den Wahlen gleichgestellt.

1. Parteiversammlung

Art. 10 Funktion und Zusammensetzung

Die Parteiversammlung ist das oberste ordentliche Organ der Partei.

Sie wird gebildet von den Parteimitgliedern. Die Sympathisantinnen und Sympathisanten werden auch eingeladen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Parteivorstand kann weitere Personen zur Teilnahme mit beratender Stimme einladen.

Art. 11 Einberufung

Die Parteiversammlung wird vom Parteivorstand einberufen:

- a. ordentlicherweise mindestens zweimal jährlich vor der Gemeindeversammlung;
- b. ausserordentlicherweise auf Beschluss des Parteivorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Parteimitgliedern.

Die Einladung an die Parteimitglieder erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 10 Tage im voraus.

Art. 12 Zuständigkeiten

Die Parteiversammlung beschliesst:

- a. über den Erlass und die Änderung der Statuten und der sie ergänzenden Reglemente;
- b. über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über das kommunale Parteiprogramm;
- c. über die Festlegung der Parteibeiträge;
- d. über die Genehmigung der jährlich vorzulegenden Parteirechnung;
- e. auf Antrag des Parteivorstandes über die Stellungnahme der Partei zu wichtigen Abstimmungsvorlagen und Gemeindeversammlungsgeschäften;
- f. über die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für die vom Volk zu wählenden Behörden;
- g. über eingegangene Anträge.

Die Parteiversammlung wählt:

- a. die Parteipräsidentin oder den Parteipräsidenten;
- b. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
- c. fünf weitere Mitglieder des Parteivorstandes;
- d. zwei Mitglieder der Rechnungsrevision;
- e. die notwendige Anzahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Kantonalpartei.

2. Parteivorstand

Art. 13 Funktion und Zusammensetzung

Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Partei.

Er besteht aus sieben Mitgliedern. Der Gemeinderat, der Schulrat und der Landrat kann im Vorstand vertreten sein.

Er konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 2 lit. a und b selbst und hat folgende Ressorts zu besetzen:

- a. Präsidium;
- b. Vizepräsidium;
- c. Finanzen;
- d. Sekretariat;
- e. Medien;
- f. Mitgliederwerbung;
- g. Wahlen.

Art. 14 Einberufung

Der Parteivorstand wird vom Präsidium nach Bedarf einberufen.

Er ist zudem auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

Art. 15 Zuständigkeiten

Der Parteivorstand führt die politischen und administrativen Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung und sichert die Verbindung zu den kommunalen Behörden und zur Kantonalpartei.

Der Parteivorstand ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht der Parteiversammlung vorbehalten sind. Namentlich hat er folgende Aufgaben:

- a. er beschliesst über die Einberufung von Parteiversammlungen und bereitet ihre Geschäfte vor;
- b. soweit die Erledigung einer Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub erträgt, beschliesst er anstelle der Parteiversammlung;
- c. er nimmt Stellung zu politischen Fragen und gegenüber der Kantonalpartei;
- d. er beschliesst über die Stellungnahme der Partei zu kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen, soweit er dazu nicht die Parteiversammlung einberuft;
- e. er beschliesst über die Ergreifung von kommunalen Referenden und Gegenvorschlägen
- f. er bereitet die kommunalen Wahlen und in Zusammenarbeit mit der Kantonalpartei die Landratswahlen vor;
- g. er leitet kommunal die Wahlkämpfe;
- h. er beschliesst den Voranschlag der Partei;
- i. er beschafft die erforderlichen finanziellen Mittel;
- k. er setzt wenn nötig besondere Kommissionen ein und weist ihnen Aufgaben zu;
- l. er pflegt die Beziehungen zu nahestehenden Organisationen und Institutionen, zu anderen Parteien und zu den Massenmedien.

3. Rechnungsrevision

Art. 16 Zusammensetzung und Aufgabe

Die beiden Mitglieder der Rechnungsrevision dürfen nicht dem Parteivorstand angehören.

Die Rechnungsrevision hat die Parteirechnung jährlich zu prüfen und der Parteiversammlung Bericht zu erstatten.

V. Urabstimmung

Art. 17 Anordnung und Verbindlichkeit

Über Fragen von entscheidender Bedeutung für Gemeinde oder Partei kann der Parteivorstand eine Urabstimmung unter sämtlichen Mitgliedern anordnen.

Das Ergebnis einer Urabstimmung bindet alle Parteiorgane.

VI. Finanzen

Art. 18 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten von Organisation und Tätigkeit der Partei besteht die Parteikasse.

Die jährlich in die Parteikasse zu bezahlenden Mitgliederbeiträge können, je nach der politischen Aufgabe, in gestufter Höhe festgelegt werden.

Art. 19 Rechnungsführung

Die Rechnung wird vom zuständigen Vorstandsmitglied geführt, das für den Einzug der Beiträge verantwortlich ist.

Sie ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und der Rechnungsrevision zur Prüfung zu unterbreiten.

Art. 20 Haftung

Für Verbindlichkeiten der CVP Stans haftet allein das Vermögen der Ortspartei.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nach vorheriger Beratung durch den Parteivorstand von der Parteiversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Anträge auf Statutenrevision sind der Einladung zur Parteiversammlung beizulegen.

Art. 22 Ergänzende Bestimmungen

Die Parteiversammlung kann ergänzende Reglemente zu diesen Statuten erlassen.

Soweit diese Statuten und die sie ergänzenden Reglemente keine Regelung treffen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Parteiversammlung sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonalvorstand, und ersetzen die Statuten der Christlichdemokratischen Volkspartei Stans (CVP Stans) vom 19. Mai 1989.

Notwendige Änderungen in der Partei aufgrund dieser neuen Statuten sind sobald als möglich vorzunehmen.

Stans, den 14. Juni 2000

Für den Parteivorstand:

Der Parteipräsident:
Klaus Bissig

Die Parteisekretärin:
Andrea Bachmann